

## **SATZUNG**

### **“VEREINITY e.V.”**

**Fassung vom 4.November 2024**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen VEREINITY. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in Mülheim an der Ruhr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, im Sport und des Völkerverständigungsgedankens; Förderung der Hilfe insbesondere der Inklusion für Menschen, die auf Grund ihrer individuellen Merkmale und Hintergründe, z.B. Behinderung, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, geschlechtliche Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. (im Sinne der Abgabenordnung § 52 (2), 10. 13. 18. 21. 24.)

Der Satzungszweck verfolgt das Ziel, Sportverbände und -vereine, sowie Gesellschaften von Lizenzspielerabteilungen in Deutschland für die Umsetzung von Diversität, Inklusion und Menschenrechten zu motivieren, inspirieren und zu befähigen, ihre Satzungen anzupassen und eine nachhaltige Veränderung ihrer Kultur und Praxis zu fördern, um damit eine aktive Rolle im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt einzunehmen und einen wichtigen Beitrag für eine diverse, inklusive und menschenrechtskonforme Gesellschaft zu leisten.

Zu diesem Zweck setzt sich der Verein für Folgendes ein:

##### **1. Überarbeitung von Satzungen und Strukturen:**

- Der Verein unterstützt Sportverbände und -vereine, sowie Gesellschaften von Lizenzspielerabteilungen bei der Überarbeitung ihrer Satzungen im Sinne des Vereinszwecks von VEREINITY e.V.
- Er stellt praktische Beispiele und Vorlagen zur Verfügung und berät diese Organisationen individuell bei der Anpassung ihrer Strukturen und Prozesse, um Inklusion und Chancengerechtigkeit zu gewährleisten.

## **2. Sensibilisierung und Bildung:**

- Der Verein sensibilisiert für die Bedeutung von Diversität, Inklusion und Menschenrechten im Sport und in der Gesellschaft.
- Er bietet Fortbildungen, Workshops und Informationsmaterialien an, um Vereinsmitglieder, TrainerInnen und FunktionärInnen für diese Themen zu qualifizieren und sie bei der Implementierung inklusiver Strukturen und Maßnahmen zu unterstützen.
- Er bietet und/oder fördert Wertedialoge und politische Bildung für Vielfalt, Inklusion und den Schutz von Menschenrechten für Vereins- und Nicht-Vereinsmitglieder (z.B. SchülerInnen).

## **3. Schaffung von Vernetzung und Austausch:**

- Der Verein fördert den Austausch bewährter Praktiken zwischen Vereinen und schafft Plattformen für Vernetzung und gegenseitige Unterstützung.
- Er initiiert und begleitet Projekte, die die Zusammenarbeit von Vereinen im Bereich Diversität und Inklusion stärken.

## **4. Öffentlichkeitsarbeit und politische Arbeit:**

- Der Verein macht sich in der Öffentlichkeit für die Belange von Vielfalt, Inklusion, Chancengerechtigkeit und Menschenrechten im Sport stark.
- Er sucht aktiv den Dialog mit Politik und Verwaltung, um die Rahmenbedingungen für inklusiven Sport zu verbessern und setzt sich für eine stärkere Förderung von Inklusionsprojekten im Sport ein.

Der Verein ist überzeugt, dass Sportvereine als Orte der Begegnung und des sozialen Zusammenhalts eine wichtige Rolle bei der Gestaltung einer offenen und solidarischen Gesellschaft spielen können. Mit seiner Arbeit möchte er dazu beitragen, dass alle Menschen die gleichen Chancen haben, am Sport teilzuhaben und von seinen positiven Wirkungen zu profitieren.

(3) Jeder Mensch ist herzlich willkommen, unabhängig von seinen individuellen Merkmalen oder Hintergründen. Der Verein strebt danach, eine vielfältige und inklusive Gemeinschaft zu sein, in der alle Mitglieder gleichermaßen respektiert werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätze der Tätigkeit und Mitgliedschaft**

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(3) Wir respektieren die Freiheit unserer Vereinsmitglieder, ihre persönliche Meinung, Weltanschauung und Glaubensfreiheit zu äußern, unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § 3 (2) und der Wahrung von Respekt für die Würde und Vielfalt von Menschen und Meinungen.

(4) Der Verein befürwortet die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

(1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mittel des Vereins**

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitglied- und Förderbeiträge, Nutzung eines VEREINITY Siegels, Spenden, öffentliche Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die die Zwecke, Ziele und Grundsätze des Vereins anerkennt und zu ihrer Verwirklichung beiträgt, sowie jede juristische Person, die im Sinne der Satzung des Vereins verfasst ist, schriftlich beim Vorstand beantragen.

(3) Fördermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, sowie Gruppen, Projekte, Initiativen u.ä., schriftlich beim Vorstand beantragen, die die Ziele des Vereins unterstützen und zu deren Verwirklichung beitragen.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den

Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(5) Mit Beschluss des Vorstands können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein oder Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Austrittserklärungen haben bis zum 30. September des Geschäftsjahres zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen die in §2 oder §3 niedergelegten Grundsätze verstoßen oder
- b) sich unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins, oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation dem Verein schaden, oder
- c) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen oder
- d) mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind.

(4) Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied im zurückliegenden Geschäftsjahr, seinen Beitrag nicht vollständig entrichtet hat. In diesem Fall wird das Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung geladen und ist nicht stimmberechtigt.

(5) Mit ihrem Ausscheiden aus dem Verein verlieren die Mitglieder ihre Rechte an dem Vereinsvermögen.

## **§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Weitere Ausschüsse**

Vom Vorstand können für bestimmte Zwecke weitere Ausschüsse gebildet werden (z.B. für Sonderprojekte, spezielle Beratung), deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl von 2 KassenprüferInnen
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder,
- g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Zum Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB, sowie der erweiterte Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern, und zum Zweck der Mehrheitsentscheidung immer aus einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Die Diversität des Vorstands im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, etc. soll gewährleistet sein.

(3) Zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende.

(4) Der Verein wird nach außen durch den/die 1. Vorsitzende/-n oder den/die 2. Vorsitzende/-n (Einzelvertretungsberechtigung) vertreten.

(5) Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der internen Vereinsangelegenheiten. Er/Sie hat die Versammlungen des Vereins sowie des Vorstandes einzuberufen, den Vorsitz zu übernehmen und die Beschlüsse auszuführen. Er/Sie wird durch den/die 2. Vorsitzende/-n vertreten.

(6) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Gesamt-Vorstand (geschäftsführend und erweitert) obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) Akquise von Fördermitgliedern
- c) Entscheidung und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- d) Einberufung von Ausschüssen,
- e) Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann über Satzungsänderungen Beschluss fassen, soweit die durch Vorgaben der zuständigen Behörden (Finanzamt oder Amtsgericht) erforderlich sind.

### **§ 14 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen (auch hybrid und digital). Die Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die der/des 2. Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/vom Protokollführer/in sowie von/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per e-mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung und Abstimmung können Hybrid und Digital erfolgen.

(2) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von/vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von/vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ebenso viele ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind, wie Vorstandsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  und zur Auflösung des Vereins von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/vom Protokollführer/in und von mindestens einem anwesenden Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 18 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei KassenprüferInnen, diese Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die KassenprüferInnen kontrollieren die Rechnungsführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

## **§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende des Vorstands und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Entfallen seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke, wie sie in § 2 dieser Satzung aufgeführt sind.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Mülheim an der Ruhr, 4. November 2024